



Stadt Vohburg a. d. Donau

## Öffentliche Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates

---

Sitzungsdatum: Dienstag, 15.10.2024  
Beginn: 19:00 Uhr  
Ende: 19:50 Uhr  
Ort: im Bürgersaal des Rathauses in Vohburg, Ulrich-  
Steinberger-Platz 12 (3. OG)

---

### Anwesenheitsliste

#### **1. Bürgermeister**

Schmid, Martin

#### **Mitglieder des Stadtrates**

Amann, Michael  
Haimerl, Andreas  
Jung, Hedwig  
Kolbe, Matthias  
Lederer, Hartmut  
Müller, Ernst  
Pflügl, Konrad jun.  
Rechenauer, Oliver  
Ries, Benjamin  
Schärringer, Peter, Dr.  
Schrödl, Markus  
Steinberger, Heinrich  
Steinberger, Josef  
Völler, Johannes

#### **Schriftführer**

Amann, Andreas

#### **Ortssprecher**

Wagner, Daniel

#### **Verwaltung**

Kis, Karin  
Leopold, Sophia

#### **Abwesende und entschuldigte Personen:**

#### **Mitglieder des Stadtrates**

|                      |                      |
|----------------------|----------------------|
| Amann, Anton         | beruflich verhindert |
| Dietz, Xaver         | Urlaub               |
| Eisenhofer, Roswitha | krank                |

König, Marcus  
Ludsteck, Werner  
Rothbauer, Manfred

krank  
krank  
krank

## Öffentliche Tagesordnung

1. Vergabe Straßennamen Baugebiet Trübswettergarten  
Vorlage: BA/1219/2024
2. Städtisches Fischgewässer; Verlängerung des Pachtvertrages Auhöfer Weiher Menning  
Vorlage: BA/1220/2024
3. Neubau Feuerwehr Menning
  - 3.1 Bebauungsplan Feuerwehr Menning - Erschließungsplanung  
Vorlage: BA/1221/2024
  - 3.2 Auftragsvergabe Statik  
Vorlage: BA/1222/2024
4. Behandlung von Stellungnahmen BP 61 Solarpark Pleiling Oberhartheim und 20. FNP Änderung  
Vorlage: BA/1227/2024
5. Neubau Dentwagengraben Brücke BW 16 - Auftragsvergabe  
Vorlage: BA/1224/2024
6. Kanalsanierungskonzept Innenstadt Ost: Aufhebung der beschränkten Ausschreibung Kanalreinigung und optische Inspektion  
Vorlage: BA/1225/2024
7. Hochwasserschutz
  - 7.1 Kauf einer Sandsackfüllanlage  
Vorlage: GL/0546/2024
  - 7.2 Beschaffung einer mobilen Pumpe für den Hochwasserschutz  
Vorlage: FV/0583/2024
8. Akustische Sanierung der Grund- und Mittelschule; Ermächtigung zur Auftragsvergabe für den Bereich der Aula  
Vorlage: GL/0547/2024
9. Ausschreibung eines hauptamtlichen Gerätewartes  
Vorlage: FV/0584/2024
10. Aufhebung der bestehenden Pachtverträge und der bestehenden Wegenutzungsvereinbarung mit der Deutschen Glasfaser  
Vorlage: GL/0544/2024
11. Bekanntgaben des Bürgermeisters
12. Wünsche und Anregungen der Stadtratsmitglieder

1. Bürgermeister Martin Schmid eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Stadtrates. Er begrüßt die anwesenden Kolleginnen und Kollegen sowie die rd. 30 Zuhörer und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

Den Stadträten war das Protokoll Nr. 56 über die Sitzung vom 17.09.2024 in Abdruck zugegangen. Einwendungen hiergegen wurden nicht erhoben, so dass das Protokoll genehmigt ist.

## Öffentliche Sitzung

### **1. Vergabe Straßename Baugebiet Trübswettergarten**

**918**

Für die Erschließungsstraße des neuen Baugebietes ‚Trübswettergarten Menning‘ soll die Namensbezeichnung festgelegt werden. Die Namensvergabe ist für die später durchzuführende Widmung und Vermessung (Eintragung in das Grundbuch) notwendig.



Seitens der Verwaltung wird ‚Trübswettergarten‘ oder ‚Bgm.-Götz-Straße‘ vorgeschlagen, da der Bereich vormalig als Obstgarten eines Trübswetters betrieben wurde bzw. in Menning an den verstorbenen Bürgermeister Götz erinnert werden soll.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Vohburg beschließt die Straße im Baugebiet „Trübswettergarten“ Bürgermeister-Götz-Straße (Bgm.-Götz-Straße) zu nennen.

**Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0**

## **2. Städtisches Fischgewässer; Verlängerung des Pachtvertrages Auhöfer Weiher Menning**

**919**

Der städtische Fischweiher „Auhöfer Weiher“ wurde am 08.02.1977 für die Dauer von 50 Jahren an den örtlichen Fischereiverein Menning verpachtet. Der Vertrag endet zum 31.12.2027. Herr Florian Lang, 1. Vorstand Sportfischereiverein Menning 1976 e.V., hat am 08.06.2024 einen Antrag auf Verlängerung des Pachtvertrages um weitere 50 Jahre bei der Stadt Vohburg eingereicht. Nach Verhandlung mit den Vereinsvertretern konnte eine Einigung bezgl. des Pachtpreises pro Jahr im Zeitraum vom 01.01.2028 – 31.12.2077 erzielt werden.

Bisher war ein Jahrespachtpreis von 306,78 € für die Gesamtfläche von 49.421 m<sup>2</sup> angesetzt. Dies entspricht einen Zins von 0,0062 €/m<sup>2</sup>.

Da dieser Zins, im Vergleich zu den Zinsen anderer verpachteter Fischgewässer sehr niedrig ist (z.B. Vohburg: 0,0317 €/m<sup>2</sup>; Irsching: 0,0314 €/m<sup>2</sup>), wird dieser mit der Verlängerung auf 0,0315 €/m<sup>2</sup> neu festgesetzt. Dies ergibt bei der Gesamtfläche des verpachteten Auhöfer Weihers einen Pachtzins von 1.557,00 € p.a.

|                |                 |               |
|----------------|-----------------|---------------|
|                | Vorschlag p.a.: | Derzeit p.a.: |
| Auhöfer Weiher | 1.500,00 €      | 306,78 €      |

Ein Index soll, bis ins Jahr 2033, in dem alle Verträge mit den Fischereivereinen auslaufen, nicht vereinbart werden. Je nach Vertragsverlängerung im Jahr 2033 mit den anderen Fischereivereinen, wird die Option vereinbart, dass die Stadt eine Indexerhöhung

### **Beschluss:**

Der Fischerei-Pachtvertrag wird für den Zeitraum 01.01.2028 – 31.12.2077 an den örtlichen Fischereiverein Menning verpachtet.

Der Pachtzins pro Jahr wird, wie oben beschrieben, auf 1.500,00 € - ohne Index bis ins Jahr 2033 - festgelegt.

Sollte bei den anderen Fischerei-Pachtverträgen ab dem Jahr 2033 ein Index vereinbart werden, wird diese Klausel auch bei den Menningern Fischern nachträglich vereinbart.

**Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0**

## **3. Neubau Feuerwehr Menning**

### **3.1 Bebauungsplan Feuerwehr Menning - Erschließungsplanung**

**920**

Für die Erschließung des Baugebietes ‚Feuerwehr Menning‘ soll die Planung vergeben werden. Da sich die Erschließung des Baugebietes Trübswettergarten in den Endzügen befindet kann die Entwässerung als Nachtrag von der aktuell tätigen Firma des Baugebietes Trübswettergarten mit ausgeführt werden. Hierdurch werden zusätzlich Erd- und Straßenarbeiten eingespart, da die Straße nicht erneut geöffnet werden muss.

Das für uns tätige Büro Ferstl aus Landshut kann kurzfristig eine Ausführungsplanung leisten und ist in die örtliche Gegebenheit eingebunden. Alternativ wurde ein weiteres Büro angefragt, bei dem jedoch nach HOAI höhere Kosten anfallen würden.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, dem Ingenieurbüro Ferstl aus Landshut den Auftrag für die Erschließungsplanung für das Baugebiet ‚Feuerwehr Menning‘ nach HOAI § 34 Honorarzone II Basissatz mit 82% der Leistungsphasen zuzüglich örtlicher Bauüberwachung und Nebenkosten, zu erteilen.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt den Auftrag für die Erschließungsplanung ‚Feuerwehr Menning‘ nach HOAI §34 Honorarzone II Basissatz zuzüglich örtlicher Bauüberwachung und Nebenkosten an das Büro Ferstl aus Landshut zu erteilen.

**Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0**

## **3.2 Auftragsvergabe Statik**

**921**

Für den Neubau der Feuerwehr Menning ist eine Tragwerksplanung nach Art. 62a BayBO erforderlich. Hierfür wurden von der Verwaltung fünf Angebote eingeholt. Das wirtschaftlichste stellt das Angebot des Tragwerkplaners Herbert Luef aus Ingolstadt mit 18.385,50 € brutto incl. Nebenkosten dar. Deshalb empfiehlt die Verwaltung die statische Berechnung durch das Büro Luef erstellen zu lassen.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Vohburg beschließt die statische Berechnung für den Neubau der Feuerwehr Menning vom Tragwerkplaner Herbert Luef aus Ingolstadt zum Bruttoangebotspreis von 18.385,50 € incl. Nebenkosten erstellen zu lassen.

**Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0**

## **4. Behandlung von Stellungnahmen BP 61 Solarpark Pleiling Oberhartheim und 20. FNP Änderung**

**922**

**20. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan/  
Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr. 61 "Solarpark Pleiling Flst. 171 Oberhartheim" - Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

**Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB  
Von Seiten der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.**

### **Von folgenden Trägern öffentlicher Belange wurde keine Stellungnahme abgegeben:**

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Pfaffenhofen
- Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern
- Gewerbeaufsichtsamt Oberbayern
- Stadtwerke Ingolstadt
- Bayernets GmbH
- Biburger Gruppe
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Vodafone GmbH / Kabel Deutschland, Nürnberg
- Gemeinde Ernsgaden
- Gemeinde Oberdolling
- Gemeinde Pförring

### **Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Einwendungen:**

- Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm
  - o Tiefbau
  - o Energie und Klimaschutz

- Verkehrswesen
- Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, München
- Staatliches Bauamt Ingolstadt
- Handwerkskammer für München und Oberbayern, München
- IHK für München und Oberbayern, München
- Stadt Geisenfeld
- Gemeinde Münchsmünster
- Gemeinde Großmehring

**Folgende Träger öffentlicher Belange haben Anregungen zur Planung vorgebracht:**

- Regierung von Oberbayern, München
- Planungsverband Region Ingolstadt, Lenting
- Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm
  - Bauleitplanung
  - Immissionsschutztechnik
  - Immissionsschutz, Bodenschutz, Abfallrecht
  - Untere Denkmalschutzbehörde
  - Wasserrecht
  - Naturschutz, Gartenbau und Landschaftspflege
- Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Pfaffenhofen
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ingolstadt-Pfaffenhofen, Pfaffenhofen
- Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt
- Bayernwerk Netz GmbH, Pfaffenhofen
- Bayerischer Bauernverband, Ingolstadt

**Nach Prüfung der Anregungen werden folgende Beschlussvorschläge unterbreitet.**

**Regierung von Oberbayern – 05.08.2024**

**BP**

Planung

Die Stadt Vohburg a.d.Donau beabsichtigt im Parallelverfahren die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Das Planungsgebiet (Größe ca. 7,9 ha) befindet sich südlich des Ortsteils Pleiling. Im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt sind die Flächen als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Erfordernisse der Raumordnung

Gemäß LEP 1.3 (G) *soll den Anforderungen des Klimaschutzes Rechnung getragen werden, insbesondere durch (...) die verstärkte Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien und nachwachsender Rohstoffe sowie von Sekundärrohstoffen.*

Gemäß LEP 3.3 (Z) *sind neue Siedlungsflächen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen.*

Gemäß LEP 6.2.1 (Z) *sind erneuerbare Energien dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.*

Gemäß LEP 6.2.3 (G) *sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden.*

Bewertung

Die Planung ist vor dem Hintergrund der Nutzung erneuerbarer Energien aus landesplanerischer Sicht ausdrücklich zu begrüßen.

Gemäß der Begründung zum LEP-Ziel 3.3. sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen (...) keine Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziels.

Gleichwohl ist am Standort keine relevante Vorbelastung der Landschaft vorhanden; in ca. 1 km nordwestlich befinden sich weitere Photovoltaikanlagen sowie eine Hochspannungsleitung. Aus landesplanerischer Sicht sollte aufgrund der günstigen Bedingungen für eine landwirtschaftliche

Nutzung eine zeitliche Begrenzung des Baurechts festgesetzt werden, um die Möglichkeit zu einer Rückkehr der landwirtschaftlichen Nutzung zu schaffen. Darüber hinaus sollte geprüft werden, inwieweit im Geltungsbereich eine kombinierte Nutzung von Landwirtschaft und Stromerzeugung möglich ist.

### Ergebnis

Die Planung entspricht bei Berücksichtigung der o.g. Punkte grundsätzlich den Erfordernissen der Raumordnung.

### **Beschluss mit 15:0**

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Auf die Festlegung eines bestimmten Zeitpunktes für den Rückbau der PV-Anlage wird bewusst verzichtet, da zum heutigen Zeitpunkt nicht vorhersehbar ist, ob dies den Belangen der Energieversorgung und -sicherheit zu diesem Zeitpunkt möglicherweise entgegensteht. Der Bebauungsplan soll diesbezüglich flexibel gestaltet sein, auch im Hinblick auf ein mögliches späteres Repowering im Rahmen der geltenden planungsrechtlichen Festsetzungen. Gleichzeitig legt der Stadtrat großen Wert darauf, dass der Anlagenstandort nach endgültiger Aufgabe der solarenergetischen Nutzung aus Gründen der Landwirtschaft und des Landschaftsbildes rückgebaut wird und die Fläche wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt wird. Dieser Belang soll jedoch aufgrund der größeren Flexibilität hinsichtlich der Vorgehensweise über den Durchführungsvertrag zwischen Stadt und Vorhabenträger geregelt werden. Die Stadt berücksichtigt die Belange der Landwirtschaft und der überdurchschnittlich guten Böden im Stadtgebiet dadurch, dass sie eine Richtlinie für Freiflächenphotovoltaikanlagen erlassen und darin die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen auf insgesamt 4 % der Gesamtfläche des Stadtgebietes (entspricht 107 ha) für PV-Freiflächenanlagen (mit Einzäunung und Ausgleichsflächen) begrenzt hat.

Eine extensive landwirtschaftliche Nutzung des Sondergebiets, z.B. durch Schafbeweidung ist zudem im Rahmen der festgesetzten Grünlandpflege weiterhin möglich.

Eine Agri-PV Anlage würde hingegen weniger Leistung erwirtschaften, da größere Abstände zwischen den Modultischreihen erforderlich sind und ggfs. auch andere Module mit mehr Lichtdurchlass verbaut werden. Aufgrund des Stromnetzes im Stadtgebiet und der Distanz zum Netzverknüpfungspunkt wäre die Anlage nach Auskunft des Vorhabenträgers nicht mehr wirtschaftlich realisierbar, da die Kosten der Kabelverlegung relativ zu der Leistung zu hoch werden würden. Gleichzeitig würde eine Agri-PV Anlage mit landwirtschaftlichem Anbau darunter auch die Erhöhung der PV-Anlage auf 4-5 Meter bewirken, was zu nachteiligeren Auswirkungen auf das Landschaftsbild führen würde.

Aus den zuvor genannten Gründen hält die Stadt an der Planung einer konventionellen PV-Anlage mit biodiversitätsfördernden Auflagen fest. Es erfolgt keine Planänderung.

### **FNP**

#### Planung

Die Stadt Vohburg a.d.Donau beabsichtigt im Parallelverfahren die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Das Planungsgebiet (Größe ca. 7,9 ha) befindet sich südlich des Ortsteils Pleiling. Im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt sind die Flächen als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

#### Erfordernisse der Raumordnung

Gemäß LEP 1.3 (G) *soll den Anforderungen des Klimaschutzes Rechnung getragen werden, insbesondere durch (...) die verstärkte Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien und nachwachsender Rohstoffe sowie von Sekundärrohstoffen.*

Gemäß LEP 3.3 (Z) *sind neue Siedlungsflächen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen.*

Gemäß LEP 6.2.1 (Z) *sind erneuerbare Energien dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.*



Gemäß LEP 6.2.3 (G) sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden.

### Bewertung

Die Planung ist vor dem Hintergrund der Nutzung erneuerbarer Energien aus landesplanerischer Sicht ausdrücklich zu begrüßen.

Gemäß der Begründung zum LEP-Ziel 3.3. sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen (...) keine Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziels.

Gleichwohl ist am Standort keine relevante Vorbelastung der Landschaft vorhanden; in ca. 1 km nordwestlich befinden sich weitere Photovoltaikanlagen sowie eine Hochspannungsleitung. Aus landesplanerischer Sicht sollte aufgrund der günstigen Bedingungen für eine landwirtschaftliche Nutzung eine zeitliche Begrenzung des Baurechts festgesetzt werden, um die Möglichkeit zu einer Rückkehr der landwirtschaftlichen Nutzung zu schaffen. Darüber hinaus sollte geprüft werden, inwieweit im Geltungsbereich eine kombinierte Nutzung von Landwirtschaft und Stromerzeugung möglich ist.

### Ergebnis

Die Planung entspricht bei Berücksichtigung der o.g. Punkte grundsätzlich den Erfordernissen der Raumordnung.

### **Beschluss mit 15:0**

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Auf die Festlegung eines bestimmten Zeitpunktes für den Rückbau der PV-Anlage wird bewusst verzichtet, da zum heutigen Zeitpunkt nicht vorhersehbar ist, ob dies den Belangen der Energieversorgung und -sicherheit zu diesem Zeitpunkt möglicherweise entgegensteht. Der Bebauungsplan soll diesbezüglich flexibel gestaltet sein, auch im Hinblick auf ein mögliches späteres Repowering im Rahmen der geltenden planungsrechtlichen Festsetzungen. Gleichzeitig legt der Stadtrat großen Wert darauf, dass der Anlagenstandort nach endgültiger Aufgabe der solarenergetischen Nutzung aus Gründen der Landwirtschaft und des Landschaftsbildes rückgebaut wird und die Fläche wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt wird. Dieser Belang soll jedoch aufgrund der größeren Flexibilität hinsichtlich der Vorgehensweise über den Durchführungsvertrag zwischen Stadt und Vorhabenträger geregelt werden. Die Stadt berücksichtigt die Belange der Landwirtschaft und der überdurchschnittlich guten Böden im Stadtgebiet dadurch, dass sie eine Richtlinie für Freiflächenphotovoltaikanlagen erlassen und darin die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen auf insgesamt 4 % der Gesamtfläche des Stadtgebietes (entspricht 107 ha) für PV-Freiflächenanlagen (mit Einzäunung und Ausgleichsflächen) begrenzt hat.

Eine extensive landwirtschaftliche Nutzung des Sondergebiets, z.B. durch Schafbeweidung ist zudem im Rahmen der festgesetzten Grünlandpflege weiterhin möglich.

Eine Agri-PV Anlage würde hingegen weniger Leistung erwirtschaften, da größere Abstände zwischen den Modultischreihen erforderlich sind und ggfs. auch andere Module mit mehr Lichtdurchlass verbaut werden. Aufgrund des Stromnetzes im Stadtgebiet und der Distanz zum Netzverknüpfungspunkt wäre die Anlage nach Auskunft des Vorhabenträgers nicht mehr wirtschaftlich realisierbar, da die Kosten der Kabelverlegung relativ zu der Leistung zu hoch werden würden. Gleichzeitig würde eine Agri-PV Anlage mit landwirtschaftlichem Anbau darunter auch die Erhöhung der PV-Anlage auf 4-5 Meter bewirken, was zu nachteiligeren Auswirkungen auf das Landschaftsbild führen würde.

Aus den zuvor genannten Gründen hält die Stadt an der Planung einer konventionellen PV-Anlage mit biodiversitätsfördernden Auflagen fest. Es erfolgt keine Planänderung.

### **Planungsverband Region Ingolstadt – 31.07.2024**

### Planung

Die Stadt Vohburg a.d.Donau beabsichtigt mit o.g. Planungen die bauleitplanerischen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen. Das Plangebiet (insgesamt ca. 7,9 ha) befindet sich südlich von Pleiling und ist derzeit landwirtschaftlich genutzt. Es soll im Wesentlichen als Sondergebiet Photovoltaik dargestellt bzw. festgesetzt werden, eine umlaufende randliche Eingrünung ist vorgesehen.

### Bewertung

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion [...], hingewirkt werden (LEP 6.2.3 (G)). Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen (LEP 6.2.1 (Z)). Im notwendigen Maß soll auf die Nutzung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden (LEP 6.2.3 (G)). Die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien [...] sollen geschaffen werden (Art. 6 Abs. 2 Nr. 4 BayLplG). Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch [...] die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien [...] (LEP 1.3.1 (G)).

Die Planungen sind hinsichtlich der Belange des Klimaschutzes und des Ausbaues regenerativer Energiegewinnung zu begrüßen.

Im umgebenden Landschaftsraum ist allerdings keine relevante Vorbelastung vorhanden, ca. 1 km nordwestlich befinden sich weitere Photovoltaikanlagen sowie eine Hochspannungsleitung. Am Standort sind sehr günstige Bedingungen für eine landwirtschaftliche Nutzung gegeben. Da land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete in ihrer Flächensubstanz erhalten werden sollen (LEP 5.4 (G)) und zudem anzustreben ist, die Flächen, die für die Landwirtschaft gut geeignet sind, nur in unbedingt notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorzusehen (RP 10 5.4.1 G), sollte eine explizit zeitliche Begrenzung des Baurechts festgesetzt werden, da damit bei einer etwaigen Neubewertung der Gesamtsituation die Möglichkeit zu einer Rückkehr der landwirtschaftlichen Nutzung bzw. für eine Neuüberplanung eröffnet wird.

Im Sinne von LEP 6.2.3 (G) sollte geprüft werden, inwieweit in dem überplanten Bereich eine multifunktionale Nutzung von Stromerzeugung mit landwirtschaftlicher Produktion erfolgen kann. Da sich eine Freiflächenphotovoltaikanlage insbesondere im Nahbereich immer deutlich manifestieren wird, sollte darauf geachtet werden, zu den Eingrünungen qualifizierte und funktional wirksame Festsetzungen zu treffen und eine zeitnahe Umsetzung dieser Maßnahmen sicherzustellen.

In der Gesamtschau sowie unter Einbeziehung der im herausragenden öffentlichen Interesse stehenden Erschließung erneuerbarer Energien kann den Planungen bei Berücksichtigung der o.g. Punkte, insbesondere der zeitlichen Begrenzung des Baurechts, aus regionalplanerischer Sicht zugestimmt werden. Es sollte zudem auf eine zeitnahe und qualifizierte Umsetzung der Eingrünungsmaßnahmen geachtet werden.

### Beschluss mit 15:0

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Auf die Festlegung eines expliziten Zeitpunktes für den Rückbau der PV-Anlage wird bewusst verzichtet, da zum heutigen Zeitpunkt nicht vorhersehbar ist, ob dies den Belangen der Energieversorgung und -sicherheit zu diesem Zeitpunkt möglicherweise entgegensteht. Der Bebauungsplan soll diesbezüglich flexibel gestaltet sein, auch im Hinblick auf ein mögliches späteres Repowering im Rahmen der geltenden planungsrechtlichen Festsetzungen. Gleichzeitig legt der Stadtrat großen Wert darauf, dass der Anlagenstandort nach endgültiger Aufgabe der solarenergetischen Nutzung aus Gründen der Landwirtschaft und des Landschaftsbildes rückgebaut wird und die Fläche wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt wird. Dieser Belang soll jedoch aufgrund der größeren Flexibilität hinsichtlich der Vorgehensweise über den Durchführungsvertrag zwischen Stadt und Vorhabenträger geregelt werden.

Die Stadt berücksichtigt die Belange der Landwirtschaft und der überdurchschnittlich guten Böden im Stadtgebiet dadurch, dass sie eine Richtlinie für Freiflächenphotovoltaikanlagen erlassen und darin die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen auf insgesamt 4 % der Gesamtfläche des Stadtgebietes (entspricht 107 ha) für PV-Freiflächenanlagen (mit Einzäunung und Ausgleichsflächen) begrenzt hat.

Eine extensive landwirtschaftliche Nutzung des Sondergebiets, z.B. durch Schafbeweidung ist zudem im Rahmen der festgesetzten Grünlandpflege weiterhin möglich.

Eine Agri-PV Anlage würde hingegen weniger Leistung erwirtschaften, da größere Abstände zwischen den Modultischreihen erforderlich sind und ggfs. auch andere Module mit mehr Lichtdurchlass verbaut werden. Aufgrund des Stromnetzes im Stadtgebiet und der Distanz zum Netzverknüpfungspunkt wäre die Anlage nach Auskunft des Vorhabenträgers nicht mehr wirtschaftlich realisierbar, da die Kosten der Kabelverlegung relativ zu der Leistung zu hoch werden würden. Gleichzeitig würde eine Agri-PV Anlage mit landwirtschaftlichem Anbau darunter auch die Erhöhung der PV-Anlage auf 4-5 Meter bewirken, was zu nachteiligeren Auswirkungen auf das Landschaftsbild führen würde.

Die festgesetzten Eingrünungsmaßnahmen (naturnahe, lückige Heckenstrukturen aus 2-3 Strauchreihen) werden bezogen auf die standörtlichen und landschaftlichen Gegebenheiten für qualifiziert und funktional wirksam erachtet. Deren zeitnahe Umsetzung und fachgerechte Pflege durch den Vorhabenträger lässt sich die Stadt vertraglich zusichern. Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde besteht bezüglich der Eingrünungsmaßnahmen Einvernehmen.

Aus den zuvor genannten Gründen hält die Stadt an der Planung einer konventionellen PV-Anlage mit biodiversitätsfördernden Auflagen fest. Es erfolgt keine Planänderung.

## **Landratsamt Pfaffenhofen, Bauleitplanung – 02.09.2024**

### **BP**

#### **Planungsrechtliche und Ortsplanerische Beurteilung:**

- 1. Die Belange der Baukultur sind zu berücksichtigen, die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes ist zu beachten (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB, LEP 8.4.1 (G) und Art. 141 Abs. 1 Satz 4 BayVerf) sowie die kulturelle Überlieferung zu schützen (gemäß Art 3 Abs. 2 BayVerf). Dabei ist die Eigenständigkeit der Region zu wahren (vgl. Art 3a BayVerf). Auf eine gute Gestaltung der Baugebiete [...] soll geachtet werden (vgl. Regionalplan der Region Ingolstadt (10), B III 1.5 (Z)).**

#### **Erläuterung:**

Es wird angeregt, für die unter Punkt C. 2. festgesetzten Gebäuden aus gestalterischen Gründen ergänzend noch Festsetzungen zu treffen. Dabei sollte z. B. auch die Dachfarbe (z. B. rot oder rotbraun) geregelt werden.

Eine Gebäudefläche für von 200 m<sup>2</sup> erscheint für die zulässigen Nebenanlagen gem. B. 2.1 als zu großzügig bemessen und ist daher aus Sicht der Fachteile unverhältnismäßig. Der Vorhabenträger sollte zuerst der Stadt Vohburg gegenüber begründen, wozu derartige Gebäudegrößen benötigt werden sollen. Die Gemeinde müsste diese dann auf Plausibilität prüfen. Für Vorhaben dieser Größenordnung werden i. d. R. kleinere Gebäudeflächen - z. B. 50m<sup>2</sup> - vorgesehen.

#### **Beschluss mit 15:0:**

Der Bebauungsplan beinhaltet bereits Vorgaben zur Gestaltung von Gebäuden. Da die wenigen Gebäude gegenüber den Modultischreihen hinsichtlich ihrer landschaftsüberprägenden Wirkung deutlich untergeordnet sind, werden die getroffenen gestalterischen Vorgaben für ausreichend erachtet.

Der Gebäudeflächenbedarf von 200 m<sup>2</sup> begründet sich dadurch, dass neben den Komponenten für die PV-Anlage auch die Möglichkeit zur Errichtung eines Batteriespeichers geschaffen werden soll.

Ein Großteil des Stromverbrauchs findet in den Morgen- und Abendstunden unter der Woche statt. Der Batteriespeicher kann den erzeugten Strom vom Wochenende bzw. vom Mittag falls notwendig einspeichern, und zu Zeiten des Bedarfs wieder abgeben. Insbesondere in der Zukunft wird dieses Vorgehen wichtig werden, um das Stromnetz zu stabilisieren bzw. zu entlasten und gleichzeitig den erzeugten Strom zu nutzen. Andernfalls würde dieser ggfs. verloren gehen. An der zulässigen Flächengröße wird daher festgehalten.

- 2. Auf eine gute Ein- und Durchgrünung der Baugebiete [...] soll geachtet werden (vgl. Regionalplan der Region Ingolstadt (10), 3.4.4 (Z)). Mit Naturgütern ist schonend und sparsam umzugehen (vgl. Art. 141 Abs. 1 Satz 3 BayVerf). Darüber hinaus dient der Grünstreifen der Abschirmung von Immissionen auf Flächen unterschiedlicher Nutzung (z. B. Staub, Spritz- und Düngemittelabdrift, Blendwirkung, etc., vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB, vgl. § 50 BImSchG).**

Erläuterung:

Auf eine gute Eingrünung und schonende Einbindung in die Landschaft durch ausreichend breite Grünstreifen ist zu achten. Darüber hinaus ist eine ausreichende Trennung unterschiedlicher Nutzungen u. a. zur Abschirmung von Immissionen (z. B. Staub, Spritz- und Düngemittelabdrift, Blendwirkung, etc.) erforderlich. Eine entsprechend starke und dichte Eingrünung kann diese Abschirmung gewährleisten.

Derzeit ist die Eingrünung zu schmal ausgebildet (wohl ca. 5,0 m Breite). Zur schonenden Einbindung der Anlage in Natur und Landschaft und zur Abschirmung wird angeregt, die Eingrünung an allen Seiten mit einer Breite von mindestens 10 m festzusetzen, z. B. mit einer mehrreihigen Hecke<sup>1</sup>. Dabei kann an der Nordseite die Eingrünung als mehrreihige Baum-Heckenstruktur ausgebildet und festgesetzt werden.

<sup>1</sup> Darüber hinaus wäre dann gemäß Art. 47 ff. AGBGB auf ausreichende Abstände der Bepflanzungen zu den benachbarten landwirtschaftlichen Flächen zu achten, welche in der Regel 4 m zwischen Gehölzen von mehr als 2 m Höhe und landwirtschaftlichen Flächen betragen müssen. Dabei wird gemäß Art. 49 AGBGB bei Bäumen „von der Mitte des Stammes, an der Stelle, an der dieser aus dem Boden hervortritt“ bzw. „bei Sträuchern und Hecken von der Mitte der zunächst an der Grenze befindlichen Triebe“ gemessen.

**Beschluss mit 15:0:**

Nach Ansicht des Stadtrates sind die auf einer Gesamtbreite von 5 m festgesetzten Eingrünungsmaßnahmen (naturnahe, lückige Heckenstrukturen aus 2-3 Strauchreihen mit randlichen Gras-Kraut-Säumen auf einer Gesamt) bezogen auf die landschaftlichen Gegebenheiten geeignet, den mit der Planung verbundenen Eingriff in das Landschaftsbild wirksam abzumildern und das Bauvorhaben in die Landschaft einzubinden. Auch gegenüber der Abschirmung landwirtschaftlicher Immissionen können sie einen Beitrag leisten. PV-Anlagen würden sich auch bei Ausweisung breiterer Eingrünungstreifen nicht in Gänze in das Landschaftsbild einfügen, hier käme im Gegenzug erschwerend hinzu, dass diese eine (verstärkte) Kulissenwirkung auf Offenlandbrüter in den benachbarten Feldfluren ausüben würden, was zu artenschutzrechtlichen Konflikten führen würde. Die in Art. 47 und 48 AGBGB verankerten Grenzabstände sind bei Ausführung der Pflanzmaßnahmen seitens des Vorhabenträgers zu beachten. Der Bebauungsplan beinhaltet hierzu bereits einen entsprechenden Hinweis.

Die Stadt hält daher unverändert an den Eingrünungsmaßnahmen fest.

- 3. Die Bauleitplanung muss Planungssicherheit gewährleisten und die Umsetzung des Planvorhabens für alle am Verfahren Beteiligten nachvollziehbar darstellen. Aus den Planunterlagen sollen sich die Geländehöhen ergeben (vgl. § 1 Abs. 2 PlanZV). Bei der Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen sind gemäß § 18 BauNVO die erforderlichen Bezugspunkte zu bestimmen.**

Erläuterung:

Der Gelände(teil-)schnitt als Schemaschnitt wird grundsätzlich begrüßt. Er ist gut leserlich und nachvollziehbar. Um dies rechtsverbindlich umzusetzen und wegen des vorhandenen Geländegefälles sind Regelungen für eine eindeutige und rechtssichere Umsetzung unabdingbar. Daher wird

angeregt, den vorhandenen Geländeschnitt in der Planung entsprechend eindeutig als Festsetzung zu treffen.<sup>2</sup>

<sup>2</sup> Dabei sollten Höhenbezugspunkte, z. B. zur Erschließungsstraße (vgl. § 18 BauNVO) festgesetzt werden. Zur Beurteilung des Geländeverlaufes sollen Schnitte ergänzend außerdem das dem Bebauungsplan direkt angrenzende Gelände auf einer Tiefe von ca. 5 m darstellen.

### **Beschluss mit 15:0**

Bei dem erwähnten Schnitt handelt es sich um eine schematische Skizze zur Veranschaulichung der Übergangssituation zwischen Eingrünung, Einfriedung und Modulfeld und um keinen Geländeschnitt, der das tatsächliche bzw. geplante Höhenniveau abbildet.

Durch die getroffene Festsetzung einer max. Höhe der baulichen Anlagen und die Festlegung des vorhandenen Geländes als Bezugspunkt hierfür (vgl. auch Höhenlinien im Plan) ist die zulässige max. Höhe der baulichen Anlagen klar bestimmbar.

### **4. Die Planunterlagen entsprechen noch nicht den planungsrechtlichen Anforderungen (vgl. § 9 BauGB, etc.).**

#### Erläuterung:

Gemäß § 12 BauGB besteht ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aus einem Bebauungsplandokument, einem Vorhaben- und Erschließungsplan und einem Durchführungsvertrag. Dabei können Bebauungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan z. B. aus mehreren, aufeinander bezogenen Plänen oder aus einem einzigen Planwerk bestehen (vgl. Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger/Krautzberger BauGB § 12 Rn. 86). Dazu wird jedoch angeregt, dies auf dem Planwerk kenntlich zu machen, z. B. durch Beschriftung „vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 61 und Vorhaben- und Erschließungsplan“. Damit wäre dann eindeutig zu erkennen, dass es keine weiteren Planwerke gibt.

Im Zusammenhang mit dem Rückbau der Freiflächenphotovoltaikanlage wurden im gegenständlichen Bebauungsplanentwurf bisher keine Festsetzungen getroffen. Es wird daher angeregt, zur Rechtssicherheit und -klarheit z. B. die Dauer der Nutzung (z. B. unter Angabe des Enddatums) sowie die Nachnutzung (z. B. „landwirtschaftliche Nutzfläche“) festzusetzen.

Gemäß Punkt B. 4.1 *Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen* haben die erforderlichen Baumaßnahmen [...] *möglichst* außerhalb der Brutzeit der Feldlerche [...] zu erfolgen. Da Festsetzungen eindeutig und klar sein müssen wird angeregt, den Begriff „möglichst“ aus den Festsetzungen zu entfernen.

Es wird angeregt, die Zufahrt deutlicher erkennbar werden zu lassen.

### **Beschluss mit 15:0**

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Der Bebauungsplan stellt bereits ausdrücklich klar, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan und der Vorhaben- und Erschließungsplan in einem Planwerk vereint sind.

Auf die Festlegung eines expliziten Zeitpunktes für den Rückbau der PV-Anlage wird bewusst verzichtet, da zum heutigen Zeitpunkt nicht vorhersehbar ist, ob dies den Belangen der Energieversorgung und -sicherheit zu diesem Zeitpunkt möglicherweise entgegenstehen könnte. Der Bebauungsplan soll diesbezüglich flexibel gestaltet sein, auch im Hinblick auf ein mögliches späteres Repowering im Rahmen der geltenden planungsrechtlichen Festsetzungen. Gleichzeitig legt der Stadtrat großen Wert darauf, dass der Anlagenstandort nach endgültiger Aufgabe der solarenergetischen Nutzung aus Gründen der Landwirtschaft und des Landschaftsbildes rückgebaut wird und die Fläche wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt wird. Dieser Belang soll jedoch aufgrund der größeren Flexibilität hinsichtlich der Vorgehensweise über den Durchführungsvertrag zwischen Stadt und Vorhabenträger geregelt werden.

Über die anschließende Aufhebung des Bebauungsplanes wird zu gegebener Zeit entschieden.

Die artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme zum Bauzeitraum wird angepasst.

Die Zufahrt wird wie angeregt deutlicher kenntlich gemacht.

### **Redaktionelle Anregungen:**

## **Festsetzungen durch Planzeichen**

- Es wird angeregt die Eingrünungen zu bemaßen.

## **Sonstiges**

- Zur Eindeutigkeit und Klarheit wird angeregt, dem Bebauungsplan und der Änderung des Flächennutzungsplanes jeweils eigene Fassungen der Begründung und des Umweltberichtes beizulegen, insbesondere aufgrund der Genehmigungspflicht der Flächennutzungsplanänderung.
- Der Durchführungsvertrag ist dem Marktgemeinderat spätestens vor der Fassung des Satzungsbeschlusses vorzulegen.

Die redaktionellen Anregungen sind als Hinweise für die Verwaltung bzw. den Planfertiger gedacht und bedürfen u. E. keiner Behandlung im Stadtrat.

## **FNP**

### **Planungsrechtliche und Ortsplanerische Beurteilung:**

- 1. Auf eine gute Ein- und Durchgrünung der Baugebiete [...] soll geachtet werden (vgl. Regionalplan der Region Ingolstadt (10), 3.4.4 (Z)). Mit Naturgütern ist schonend und sparsam umzugehen (vgl. Art. 141 Abs. 1 Satz 3 BayVerf). Darüber hinaus dient der Grünstreifen der Abschirmung von Immissionen auf Flächen unterschiedlicher Nutzung (z. B. Staub, Spritz- und Düngemittelabdrift, Blendwirkung, etc., vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB vgl. auch Trennungsgrundsatz § 50 BImSchG).**

#### Erläuterung:

Auf eine gute Eingrünung und schonende Einbindung in die Landschaft durch ausreichend breite Grünstreifen ist zu achten. Darüber hinaus ist eine ausreichende Trennung unterschiedlicher Nutzungen u. a. zur Abschirmung von Immissionen (z. B. Staub, Spritz- und Düngemittelabdrift, Blendwirkung, etc.) erforderlich. Eine entsprechend starke und dichte Eingrünung kann diese Abschirmung gewährleisten.

Auch wenn diese Planungsebene keine Flächenschärfe erzeugt, wird angeregt, zur schonenden Einbindung der Anlage in Natur und Landschaft und zur Abschirmung eine Eingrünung jeweils auf allen Seiten mit mindestens 10 m Breite darzustellen.

### **Beschluss mit 15:0**

Nach Ansicht des Stadtrates sind die auf einer Gesamtbreite von 5 m festgesetzten Eingrünungsmaßnahmen bezogen auf die landschaftlichen Gegebenheiten geeignet, den mit der Planung verbundenen Eingriff in das Landschaftsbild wirksam abzumildern und das Bauvorhaben in die Landschaft einzubinden. Auch gegenüber der Abschirmung landwirtschaftlicher Immissionen können sie einen Beitrag leisten.

Die Eingrünung wird daher in dieser Breite beibehalten und wie angeregt im Flächennutzungsplan ergänzend dargestellt.

- 2. Einige Planunterlagen entsprechen noch nicht in allen Punkten den planungsrechtlichen Anforderungen (vgl. u. a. § 5 BauGB, PlanZV).**

#### Erläuterung:

Es wird angeregt, zum besseren Verständnis für den Laien ergänzend auch die außerhalb des Änderungsumgriffes liegenden Darstellungen (z. B. Biotopfläche, Baum, etc.) informativ in die Planzeichenerklärung als Hinweise mit aufzunehmen.

### **Beschluss mit 15:0**

Der Anregung wird gefolgt, die angrenzenden Darstellungen werden in der Legende ergänzt.

- 3. Die Begründung gemäß § 2a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB ist noch nicht ausreichend.**

### Erläuterung:

Die Begründung sollte einerseits knapp und allgemein verständlich sein. Andererseits muss das Ziel, der Zweck und die Auswirkungen der Planung gemäß § 2a Satz 2 BauGB in der Begründung ausreichend dargelegt werden.

Neben Aussagen des Landesentwicklungsprogrammes sollten auch Aussagen des Regionalplanes ergänzt werden. Dieser äußert sich zwar noch nicht zur Energieversorgung. Es spielen dabei aber auch andere Punkte eine Rolle, die ggf. zu zitieren wären, z. B. zur Landwirtschaft (vgl. 5.4.1 G: „Es ist anzustreben, die Flächen, die für die Landwirtschaft gut geeignet sind, nur in unbedingt notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorzusehen.“). Punkt 4. der Begründung greift die Thematik der Bonität auf und ordnet sie ein. Es wird angeregt, den o.g. Punkt unter Kapitel 3 noch zu ergänzen.

### **Beschluss mit 15:0 Stimmen**

Der Anregung wird gefolgt, die Aussagen des Regionalplanes werden ergänzt.

### **Redaktionelle Anregungen:**

#### **Planzeichnung**

- Es wird angeregt, auf den Planzeichnungen jeweils einen Nordpfeil zu ergänzen.

#### **Sonstiges**

- Zur Eindeutigkeit und Klarheit wird angeregt, dem Bebauungsplan und der Änderung des Flächennutzungsplanes jeweils eigene Fassungen der Begründung und des Umweltberichtes beizulegen, insbesondere aufgrund der Genehmigungspflicht der Flächennutzungsplanänderung. Die redaktionellen Anregungen sind als Hinweise für die Verwaltung bzw. den Planfertiger gedacht und bedürfen u. E. keiner Behandlung im Stadtrat.

### **Landratsamt Pfaffenhofen, Immissionsschutztechnik – 19.08.2024**

#### **BP**

Die Stadt Vohburg beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 61 „Solarpark Pleiling“. Es soll eine Photovoltaik-Freiflächenanlage südlich von Pleiling errichtet werden.

Das Plangebiet befindet sich ca. 500 m südlich der Ortschaft Pleiling und unmittelbar westlich der Ortsverbindungsstraße zwischen Pleiling und Menning bzw. Oberdünzing. Der Geltungsbereich des Plangebiets umfasst die Flurnummer 171, Gemarkung Oberhartheim. Das Plangebiet weist einen Gesamtflächenumfang von 7,9 ha auf.

Das Gebiet wird derzeit ackerbaulich genutzt. Geplant ist die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“. Der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan wird im Parallelverfahren geändert (20. Änderung).

Der Begründung ist hinsichtlich Immissionsschutz folgendes zu entnehmen:

*„Gemäß § 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BimSchG) sind Immissionen als schädliche Umwelteinwirkungen zu werten, sofern sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen.“*

*Mit dem Betrieb der Anlage sind optische Immissionen aufgrund von Blendwirkungen durch Reflexionen des Sonnenlichts von den Modulen möglich. Gemäß dem Hinweispapier der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) zu Lichtimmissionen erfahren Immissionsorte, die sich weiter als ca. 100m von einer Photovoltaikanlage entfernt befinden, erfahrungsgemäß nur kurzzeitige Blendwirkungen. Lediglich bei ausgedehnten Photovoltaikparks könnten auch weiter entfernte Immissionsorte noch relevant sein. Am vorliegenden Standort sind keine Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für umliegende Ortslagen mit schützenswerten Wohnnutzungen zu erwarten. Die nächstgelegene Ortschaft Pleiling befindet sich in 500 m Entfernung in nördlicher Richtung.*

*Nach Auskunft des Vorhabenträgers kommen hochwertige PV-Module mit reduzierten Reflexionen zum Einsatz. In Verbindung mit der geplanten Eingrünung können dadurch auch potenzielle Blendwirkungen in Richtung der östlich verlaufenden Ortsverbindungsstraße minimiert werden. Schallemissionen durch Wechselrichter und Transformatorstation sind aufgrund der Entfernung von mind. 500 m zu den nächsten Immissionsorten in Pleiling im gegenständlichen Planungsfall ebenfalls nicht von planerischer Relevanz.“*

Der Planzeichnung ist hinsichtlich Immissionsschutzes folgender Hinweis zu entnehmen:

*Duldung landwirtschaftlicher Immissionen*

*Die durch die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bearbeitung (Bodenbearbeitung, Ernte) der Nachbarflächen gelegentlich auftretenden Immissionen (Staub, ggf. Steinschlag) sind zu dulden.*

#### Beurteilung:

Schädliche Umwelteinwirkungen in Form von Lichtimmissionen können für die umliegenden Wohnbebauungen aufgrund des o.g. LAI Leitfadens und der großen Entfernung ausgeschlossen werden.

Gemäß LAI-Leitfaden sind Immissionsorte hinsichtlich einer möglichen Blendung kritisch, die sich vorwiegend westlich oder östlich einer PV-Anlage liegen und nicht weiter als 100 m von dieser entfernt sind. Die Ortsverbindungsstraße befindet sich direkt angrenzend östlich der geplanten PV-Anlage.

Blendungen können somit nicht ausgeschlossen werden.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht kann der Bebauungsplan Nr. 61 „Solarpark Pleiling“ erst beurteilt werden, wenn ein Blendgutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen vorgelegt wird, in dem die durch die geplanten Freiflächenphotovoltaikanlagen verursachten Lichtimmissionen für alle Jahreszeiten und Tageszeiten ermittelt werden und ggf. erforderliche Maßnahmen bei Beeinträchtigungen des Straßenverkehrs vorgeschlagen werden.

#### **Beschluss mit 15:0:**

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Das Blendgutachten wurde zwischenzeitlich erstellt. Es kommt zum Ergebnis, dass bei Errichtung der PV-Anlage im zulässigen Spektrum (vgl. Festsetzung C.1) eine Beeinträchtigung von Fahrzeugführern auf der benachbarten Ortsverbindungsstraße durch die geplante PV-Anlage bzw. eine gefährdende Blendwirkung ausgeschlossen werden kann und im Bereich der nördlich gelegenen Gebäude der Ortschaft Pleiling aufgrund der Lage keine Reflexionen durch die PV-Anlage nachweisbar sind. Die Begründung wird diesbezüglich ergänzt, das Blendgutachten wird als Anlage Bestandteil der Begründung und des Umweltberichtes.

Es erfolgt keine Planänderung.

#### **FNP**

Die Stadt Vohburg beabsichtigt die 20. Änderung des Flächennutzungsplans. Es soll eine Photovoltaikfreiflächenanlage südlich von Pleiling errichtet werden.

Das Plangebiet befindet sich ca. 500 m südlich der Ortschaft Pleiling und unmittelbar westlich der Ortsverbindungsstraße zwischen Pleiling und Menning bzw. Oberdünzing. Der Geltungsbereich des Plangebiets umfasst die Flurnummer 171, Gemarkung Oberhartheim. Das Plangebiet weist einen Gesamtflächenumfang von 7,9 ha auf.

Das Gebiet wird derzeit ackerbaulich genutzt. Geplant ist die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“. Der Bebauungsplan Nr. 61 „Solarpark Pleiling“ wird im Parallelverfahren geändert. Auf die immissionsschutzfachliche Stellungnahme zum Bebauungsplan wird verwiesen.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die 20. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Vohburg.

#### **Beschluss mit 15:0:**

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.



**BP**

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht wird wie folgt Stellung genommen:

Im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 61 „Solarpark Pleiling Flst 171 Oberhartheim“ der Stadt Vohburg sind aus der derzeit vorhandenen Aktenlage keine Altablagerungen bzw. Altlastenverdachtsflächen oder sonstige schädliche Bodenverunreinigungen bekannt.

Sollten im Zuge von Baumaßnahmen im Bereich des Bebauungsplanes Altlastenverdachtsflächen bzw. ein konkreter Altlastenverdacht oder sonstige schädliche Bodenverunreinigung bekannt sein bzw. werden, ist das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt sowie das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.lm zu informieren.

Sollten Geländeauffüllungen stattfinden, empfehlen wir dazu nur schadstofffreier Erdaushub ohne Fremdanteile zu verwenden. Auffüllungen sind ggf. baurechtlich zu beantragen. Wir möchten darauf hinweisen, dass seit 01.08.2023 die Ersatzbaustoffverordnung in Kraft getreten ist, die hinsichtlich des Einbaus von mineralischen Ersatzbaustoffen (RC-Material, Boden etc.) zu beachten ist. Belastetes Bodenmaterial darf nur eingebaut werden bei geeigneten hydrogeologischen Voraussetzungen am Einbauort unter Beachtung der Vorgaben der EBV bzw. der BBodSchV n.F. Wir weisen darauf hin, dass bei Baumaßnahmen die einschlägigen abfallrechtlichen Bestimmungen einzuhalten sind.

Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche, weisen wir darauf hin, dass ggf. daraus entstandene Bodenbelastungen, insbesondere des Oberbodens, bei Erdarbeiten hinsichtlich abfallrechtlicher Belange zu berücksichtigen sind.

Durch feuerverzinkte Ramppfosten kann es zu einem Eintrag von Zink in den Boden und zu einer Anreicherung kommen. Die Auflagen des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt sind diesbezüglich zu beachten.

Bei den Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass die Arbeiten bei abgetrocknetem Boden mit möglichst bodenschonenden Maschinen und Verfahren durchgeführt werden, um Bodenverdichtungen weitgehend zu vermeiden.

Bei einem (eventuellen) Rückbau der Anlage sind sämtliche baulichen Anlagen aus dem Boden zu entfernen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.

Bei Erdarbeiten sind die bodenschutzfachlichen Vorgaben angelehnt an die DIN 19639 zu beachten. Das bedeutet insbesondere, dass der Ober- und Unterboden wenig befahren bzw. nicht unterschiedlich belastet werden soll sowie bei Zwischenlagerung und Wiedereinbau darauf zu achten ist, dass das Schutzgut Boden nicht unnötig versiegelt wird und die natürlichen Bodeneigenschaften erhalten bleiben / wiederhergestellt werden.

**Beschluss mit 15:0:**

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der bereits bestehende Hinweis zum Bodenschutz und Abfallrecht wird hinsichtlich der für den Vorhabenträger maßgeblichen Ausführungen ergänzt.

Zur Minimierung einer Zinkfreisetzung in den Boden und das Grundwasser wird ergänzend festgesetzt, dass für die Montage und Befestigung der Module (Ramppfosten) eine korrosionsfeste Oberflächenbeschichtung (Zink-Aluminium-Magnesium-Legierung oder vergleichbar wirkende Beschichtung) zu verwenden ist.

Der vollständige Rückbau wird über den Durchführungsvertrag zwischen Stadt und Vorhabenträger abgesichert.

**FNP**

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht wird wie folgt Stellung genommen:

Im Bereich der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Vohburg sind aus der derzeit vorhandenen Aktenlage keine Altablagerungen bzw. Altlastenverdachtsflächen oder sonstige schädliche Bodenverunreinigungen bekannt.

Sollten im Zuge von Baumaßnahmen im Bereich des Bebauungsplanes Altlastenverdachtsflächen bzw. ein konkreter Altlastenverdacht oder sonstige schädliche Bodenverunreinigung bekannt sein bzw. werden, ist das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt sowie das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm zu informieren.

Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche, weisen wir darauf hin, dass ggf. daraus entstandene Bodenbelastungen, insbesondere des Oberbodens, bei Erdarbeiten hinsichtlich abfallrechtlicher Belange zu berücksichtigen sind.

### **Beschluss mit 15:0:**

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.

**Landratsamt Pfaffenhofen, Untere Denkmalschutzbehörde – 22.08.2024**

### **Beurteilung aus denkmalrechtlicher Sicht**

#### **BP und FNP**

Das überplante Gebiet befindet sich in unmittelbarer Nähe zu kartierten Bodendenkmälern. Das BLfD ist zu beteiligen.

#### **Kenntnisnahme**

**Landratsamt Pfaffenhofen, Wasserrecht – 20.08.2024**

#### **BP und FNP**

Der Vorhabensbereich befindet sich weder in einem Überschwemmungsgebiet noch in einem Risikogebiet nach § 78 b Abs. 1 Satz 1 WHG und ist im Bayern Atlas auch nicht als wassersensibler Bereich aufgeführt.

Aus Sicht der Unteren Wasserechtsbehörde werden keine Bedenken vorgebracht.

Wir weisen aber auf die Darstellungen im Umwelt Atlas „Hinweiskarte Oberflächenabfluss und Sturzflut“ hin, die bei Starkregen Fließwege mit mäßigem und erhöhtem Abfluss aufzeigen.

Wir weisen darauf hin, dass die Gemeinden den Belangen des Hochwasserschutzes auch bei sonstigen Hochwassergefahren - zur Vorsorge gegen die zunehmend und räumlich nicht auf bestimmte Gebiete eingrenzbar Starkregenniederschläge – in der bauleitplanerischen Abwägung das erforderliche Gewicht einzuräumen haben.

Ansonsten wird auf die fachliche Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt, insbesondere hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung, hingewiesen.

### **Beschluss mit 15:0:**

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Lage, des marginalen Versiegelungsgrades in Relation zur Gesamtfläche des Plangebietes sowie der Umwandlung von Acker zu Extensivgrünland sind keine zunehmenden Hochwassergefahren durch das Vorhaben zu erwarten. Es erfolgt keine Planänderung, die Begründung wird ergänzt.

**Landratsamt Pfaffenhofen, Naturschutz, Gartenbau und Landschaftspflege – 03.09.2024**

#### **BP**

#### **Naturschutzfachliche Stellungnahme:**

Die Stadt Vohburg a. d. Donau beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 61 „Solarpark Pleiling Flst. 171 Oberhartheim“ zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Grundlagen einer 7,9 ha großen PhotovoltaikFreiflächenanlage auf einer landwirtschaftlichen Fläche südlich von Pleiling. Das Planungsgebiet umfasst die Flurstücke Fl. -Nr. 171 in der Gemarkung Oberhartheim.

Naturschutzfachliche/ -rechtliche Belange stehen dem B-Plan nicht entgegen, sofern die Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgt.

Falls die erforderlichen Baumaßnahmen nicht außerhalb der Brutzeit der Wiesenbrüter stattfinden können ist für die geplanten Vergrämuungsmaßnahmen (Flutterbänder) eine Ausnahmegenehmigung der Höheren Naturschutzbehörde (Regierung von Oberbayern) einzuholen, da anderenfalls gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG hinsichtlich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf den Nachbarflächen verstoßen wird.

### **Beschluss mit 15:0:**

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Baufeldfreimachung soll möglichst außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt werden. Da dies witterungsbedingt, z.B. bei Schneefall im späten Frühjahr, nicht gänzlich sichergestellt werden kann, wird im Bebauungsplan weiterhin die alternative Möglichkeit einer Baufeldfreimachung innerhalb des potenziellen Brutzeitraumes von Vögeln i.V.m. geeigneten Vergrämuungsmaßnahmen geregelt. Nach nochmaliger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörden ist hierfür keine Ausnahmegenehmigung der Höheren Naturschutzbehörde erforderlich, jedoch ist die Vergrämuungsmaßnahme in Abstimmung und nach Abnahme durch die UNB durchzuführen, um sicherzustellen, dass dadurch Fortpflanzungs- und Ruhestätten feldbrütender Vogelarten auf den Nachbarflächen nicht beeinträchtigt werden. Die Begründung wird diesbezüglich ergänzt.

### **FNP**

Naturschutzfachliche/ -rechtliche Belange stehen der Änderung des FNP nicht entgegen.

### **Kenntnisnahme**

### **Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Pfaffenhofen – 20.08.2024**

### **BP**

Dem Bebauungsplan in der vorliegenden Form wird zugestimmt. Nach den vorliegenden Planunterlagen ist an dem geplanten Sondergebiet weder ein Büro noch eine Wohnung geplant. Somit ist davon auszugehen, dass keine Abfälle zur Beseitigung anfallen. Sollte sich dies ändern, ist das Grundstück unverzüglich an die kommunale Abfallentsorgung anzuschließen.

### **Kenntnisnahme**

### **FNP**

Zur Änderung des FNP können wir keine Stellungnahme abgeben.

### **Kenntnisnahme**

### **Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege – 07.08.2024**

#### **Bodendenkmalpflegerische Belange:**

Derzeit sind im Bereich des Vorhabens keine Bodendenkmäler bekannt. Mit der Auffindung bislang unentdeckter ortsfester und beweglicher Bodendenkmäler (Funde) ist jedoch jederzeit zu rechnen. Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG sowie den Bestimmungen des Art. 9 BayDSchG in der Fassung vom 23.06.2023 unterliegen.

### **Art. 8 (1) BayDSchG:**

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

#### **Art. 8 (2) BayDSchG:**

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Treten bei o. g. Maßnahme Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich gem. o. g. Art. 8 BayDSchG der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem BLfD zu melden. Bewegliche Bodendenkmäler (Funde) sind unverzüglich dem BLfD zu übergeben (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG).

#### **Beschluss mit 15:0:**

Die bodendenkmalpflegerischen Belange werden zur Kenntnis genommen. Sie sind von Seiten des Vorhabenträger im Rahmen der Bauausführung zu beachten, der Bebauungsplan beinhaltet hierzu bereits einen Hinweis.

#### **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – 27.08.2024**

Wir weisen auf den langfristigen Verlust einer intensiv genutzten Ackerfläche von fast 8 hin. Nach der Bodenschätzung handelt es sich um sehr hochwertige Lösslehmböden: Der überwiegende Teil des Planungsgebiets weist die Ackerzahl 81 auf. In kleineren Teilbereichen liegen die Ackerzahlen bei 66 und 62. Im Vergleich dazu beträgt die durchschnittliche Ackerzahl des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm 50.

Es ist zu beachten, dass die landwirtschaftlichen Böden im betroffenen Bereich zu den besten der gesamten Region zählen. Aus diesem Grund verweisen wir auf die Hinweise zur Standorteignung von Freiflächenphotovoltaikanlagen, Stand 12.03.2024, im Energieatlas Bayern (siehe [https://www.energieatlas.bayern.de/thema\\_sonne/photovoltaik/themenplattform-photovoltaik/planungsinstrumente](https://www.energieatlas.bayern.de/thema_sonne/photovoltaik/themenplattform-photovoltaik/planungsinstrumente)). Unter Nr. 2 a werden Vorranggebiete für Landwirtschaft als fachrechtliche Verbots- bzw. Untersagungstatbestände (mit lediglich beschränkter Ausnahme- oder Befreiungsmöglichkeit) geführt. Aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht erfüllen die Flächen um Pleiling und Oberhartheim die Voraussetzungen für ein Vorranggebiet Landwirtschaft. Solange das Gebiet noch nicht dementsprechend festgelegt ist, verweisen wir auf Nr. 2 b der o. g. Hinweise: „Im Interesse deren Vorhaltung für die zukünftige Festlegung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft werden entsprechend geeigneter Böden überdurchschnittlicher Bonität vorliegend im Kontext der generellen Ausschlussflächen genannt.“

Im Ergebnis wird die vorliegende Planung aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht abgelehnt. Der Standort ist bevorzugt der landwirtschaftlichen Erzeugung zu erhalten und für die Nutzung als Freiflächenphotovoltaikanlage ungeeignet

#### **Beschluss mit 15:0:**

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und ausdrücklich in die Abwägung eingestellt. Dem Stadtrat ist bewusst, dass der gewählte Standort landwirtschaftlich hochwertige Böden umfasst. Dies ist jedoch in weiten Teilen des Stadtgebietes so, konkret den ackerbaulich genutzten Hochlagen. Mitunter aus diesem Grund hat die Stadt die Richtlinie für Freiflächenphotovoltaikanlagen erlassen und darin die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen auf insgesamt 4 % der Gesamtfläche (entspricht 107 ha) für PV-Freiflächenanlagen (mit Einzäunung und Ausgleichsflächen) begrenzt. So können einerseits der Ausbau der Erneuerbaren Energien bei der zukünftigen Energiebereitstellung als überragendes öffentliche Interesse und der öffentlichen Sicherheit dienend schnell sowie umweltverträglich und biodiversitätsfördernd von kommunaler Seite

unterstützt, gleichzeitig aber auch die überwiegend sehr ertragsreichen Ackerböden im Stadtgebiet vor unverhältnismäßigem Flächenentzug für die Landwirtschaft geschützt werden.

Zudem werden der Rückbau aller in den Boden eingebrachten baulichen Elemente am abschließenden Ende der solarenergetischen Nutzung sowie die Wiederherstellung der ursprünglichen Bodenstruktur zur Wiederaufnahme einer landwirtschaftlichen Nutzung über den Durchführungsvertrag zwischen Vorhabenträger und Gemeinde verbindlich geregelt.

Der Stadtrat hält daher unverändert an der Planung fest.

## **Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt – 12.08.2024**

### **1. Grundwasser- und Bodenschutz, Altlasten**

#### 1.1 Allgemeines

Im hier betrachteten Geltungsbereich sind aus der derzeit vorhandenen Aktenlage keine Altablagerungen bzw. Altlastenverdachtsflächen oder sonstige schädliche Bodenverunreinigungen bekannt. Sollten im Zuge von Baumaßnahmen Altlastenverdachtsflächen bzw. ein konkreter Altlastenverdacht oder sonstige schädliche Bodenverunreinigung bekannt sein bzw. werden, ist das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt zu informieren. In Absprache mit dem Wasserwirtschaftsamt sind diese Flächen mit geeigneten Methoden zu erkunden und zu untersuchen und für die weitere Bauabwicklung geeignete Maßnahmen festzulegen.

Das Gelände fällt von Nord nach Süd hin ab. Genaue Angaben über Grundwasserstände sind in den vorgelegten Unterlagen nicht enthalten. Gemäß den uns vorliegenden Erkenntnissen liegt der Grundwasserstand an den Tiefpunkten der Flurnummer bei ca. 8 m u. GOK. Ein Bodengutachten lag den Unterlagen nicht bei.

Auf die bisherige landwirtschaftliche Nutzung wurde bereits in der Planzeichnung eingegangen. Sollten Geländeauffüllungen stattfinden, empfehlen wir, dazu nur schadstofffreien Erdaushub ohne Fremddanteile zu verwenden. Auffüllungen sind ggf. baurechtlich zu beantragen. Auflagen werden dann im Zuge des Baurechtsverfahrens festgesetzt.

#### 1.2 Zink

Photovoltaikmodule werden in der Regel mittels verzinkter Stahlprofile im Boden verankert. Die erdberührten Flächen der verzinkten Stahlprofile einer Photovoltaikanlage variieren je nach Modulgröße, Bodenmächtigkeit, Topografie, projizierter Wind- und Schneelast und Art der Verankerung. Die Bodenkontaktfläche beträgt bei dem üblichen Rammverfahren 400 bis 600 m<sup>2</sup>/ha. Von diesen Berührflächen der Stahlprofile kann Zink in erhöhten Mengen über Korrosionsprozesse in den Boden gelangen (abhängig von der vorhandenen Bodenfeuchte, dem vorliegenden Säurestatus (pH-Wert) und dem Gehalt gelöster Salze). Durch das Einrammen und Ziehen kann es in den unmittelbar angrenzenden Bodenbereich zu einem Eintrag kommen, was durch Vorrammen oder Vorbohren z.B. bei steinigem Böden minimiert werden kann.

Im Sinne des allgemeinen Grundwasserschutzes sollten verzinkte Rammprofile oder Erd-schraubanker nur eingebracht werden, wenn die Eindringtiefe über dem höchsten Grundwasserstand liegt. Wir empfehlen daher, vor Baubeginn die Grundwasserverhältnisse genauer zu eruieren.

Um unvermeidliche Zinkeinträge in den Boden zu minimieren, **sind Zink-Aluminium-Magnesium-Legierungen (z. B. „Magnelis ©“, 93,5 % Zn, 3,5 % Al, 3 % Mg) zu verwenden.**

#### 1.3 Hinweise aus Sicht des vorsorgenden Grundwasserschutzes:

Bei Stau- und Grundwassereinfluss ist mit beschleunigter Zinkfreisetzung zu rechnen. Es gilt daher sicherzustellen, dass trotz des Zinkeintrages durch die Rammprofile und der dadurch hervorgerufenen Erhöhung der Zinkkonzentration gegenüber dem regionalen Hintergrundwert der Geringfügigkeitsschwellenwert eingehalten und eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit ausgeschlossen wird. Für Zink liegt der Geringfügigkeitsschwellenwert bei 60 µg/l bzw. 60 mg/m<sup>3</sup>.

Aufgrund der vorgenannten Zink-Thematik empfehlen wir nach dem Rückbau der PV-Anlage und vor der Folgenutzung, stichprobenartige Bodenuntersuchungen in Kontaktbereichen zum verzinkten Stahlprofil durchzuführen. Ggf. müssen dann erhöhte Zinkgehalte durch Nachkalkung gebunden oder entfernt werden, um negative Auswirkungen auf weitere Schutzgüter zu vermeiden.

Bei Erdarbeiten sind die bodenschutzfachlichen Vorgaben angelehnt an die DIN 19639 zu beachten. Das bedeutet insbesondere, dass der Ober- und Unterboden wenig befahren bzw. nicht unterschiedlich belastet werden soll sowie bei Zwischenlagerung und Wiedereinbau darauf zu achten ist, dass das Schutzgut Boden nicht unnötig versiegelt wird und die natürlichen Bodeneigenschaften erhalten bleiben / wiederhergestellt werden.

## 2. Abwasserbeseitigung

Das von den PV-Modulen abfließende Niederschlagswasser ist auf dem Baugebiet breitflächig zu versickern. Das von befestigten Flächen (z.B. Dachfläche des Trafo / Wechselrichtergebäudes, Geräte-/Technikschuppen) abfließende Niederschlagswasser und das Niederschlagswasser von eventuellen Fahr- und Park-/Stellflächen ist unter Beachtung des DWA-Merkblattes M 153 ebenfalls breitflächig über die belebte Bodenzone zu versickern. Auf die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV), und die entsprechenden Technischen Regeln (TRENKW und TRENOG) dazu, wird hingewiesen.

## 3. Oberirdische Gewässer und wild abfließendes Wasser

Auf Grund der o.g. Topographie kann es bei Starkregenereignissen und/oder Schneeschmelze zum Eindringen von Oberflächenwasser kommen. Dies sollte bei den weiteren Planungen berücksichtigt werden.

Potentielle Fließwege mit mäßigem und erhöhtem Oberflächenwasserabfluss bei Starkregen für die hier betrachtete Fläche zeigen auch die Hinweiskarte Oberflächenabfluss und Sturzfluten des Bayerischen Landesamts für Umwelt (siehe UmweltAtlas Bayern unter folgendem Link und nach-



folgendes Bild):

[https://www.umweltatlas.bayern.de/mapapps/resources/apps/umweltatlas/index.html?lang=de&dn=lfu\\_domain-naturgefahren](https://www.umweltatlas.bayern.de/mapapps/resources/apps/umweltatlas/index.html?lang=de&dn=lfu_domain-naturgefahren)

Potentielle Fließwege bei Starkregen

— mäßiger Abfluss

— erhöhter Abfluss

— starker Abfluss

Geländesenken und potentielle Aufstaubereiche

■ Geländesenken und Aufstaubereiche

■ Gewässerflächen

Die Lage elektrischer Anlagenteile wie Trafogebäude und Wechselrichter, ist so zu wählen, dass diese im Falle von wild über die Geländeoberfläche abfließenden Wassers keinen Schaden nehmen können. Wir empfehlen wasserempfindliche Anlagenteile im Bereich von **Hochpunkten oder im Bezug zum Geländeneiveau um min. 30 cm erhöht** zu errichten.

Generell ist für alle geplanten Maßnahme der § 37 WHG zu beachten, wonach der Oberflächenwasserab-

fluss nicht zuungunsten umliegender Grundstücke verlagert oder beschleunigt abgeführt werden darf. Dies ist durch den Antragsteller eigenverantwortlich zu gewährleisten.

Auf den Erhalt bzw. die Verbesserung der Sickerfähigkeit des Bodens ist besonderes zu achten. Um dem Rechnung zu tragen, sollte ein regelmäßiges Befahren der Fläche mit schwerem Gerät vermieden werden. Die Witterungsverhältnisse sollten hierbei berücksichtigt und ggf. geeignete Schutzvorkehrungen getroffen werden (Wahl geeigneter Maschinen - Bereifung, Bodendruck etc.). Die Aufstellfläche der PV-Anlage ist zu begrünen. Der Bewuchs sollte gut gepflegt werden und möglichst dicht sein.

Desweiteren sollten die PV-Paneele so konstruiert sein, dass sie auf der gesamten Kantenlänge abtropfen können und nicht nur an den Eckpunkten.

#### **4. Umweltbericht**

Im Umweltbericht sollten noch Aussagen über die Auswirkungen der verzinkten Fundamente und Träger auf das Schutzgut Boden getroffen werden und ggf. Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz des Bodens vorgeschlagen werden.

#### **5. Zusammenfassung**

Bei Beachtung unseres Schreibens bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Aufstellung des BBPs Nr. 61. Wir empfehlen Folgendes:

- Berücksichtigung der Topographie in der weiteren Planung bezüglich wild abfließenden Wassers
- Erkundung der Grundwasserverhältnisse
- Information des Eigentümers der Fläche über mögliche zusätzliche Zinkbelastungen

Für die PV-Anlage sind darüber hinaus Zink-Aluminium-Magnesium-Legierungen (z. B. „Magnelis®“, 93,5 % Zn, 3,5 % Al, 3 % Mg) zu verwenden.

#### **Beschluss mit 15:0 Stimmen**

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Der bereits bestehende Hinweis zum Bodenschutz und Abfallrecht wird hinsichtlich der für den Vorhabenträger maßgeblichen Ausführungen der Stellungnahme ergänzt.

Zur Minimierung einer Zinkfreisetzung in den Boden und das Grundwasser wird ergänzend festgesetzt, dass für die Montage und Befestigung der Module (Ramppfosten) eine korrosionsfeste Oberflächenbeschichtung (Zink-Aluminium-Magnesium-Legierung oder vergleichbar wirkende Beschichtung) zu verwenden ist.

In der Erkenntnis, dass der Grundwasserstand gemäß Stellungnahme an den Tiefpunkten der Flurnummer bei ca. 8 m u. GOK liegt, wird kein zwingender Bedarf gesehen, den Grundwasserstand vor Baubeginn genauer zu eruieren, da beim Rammen/Gründen der Modulpfosten lediglich bis zu einer Tiefe von in der Regel 1,6 m, bei schwierigen Verhältnissen bis zu max. 2,5 m in den Untergrund eingegriffen wird, mit den zulässigen baulichen Nebenanlagen nochmals deutlich weniger. Durch den Einsatz von Stahlprofilen mit Zink-Aluminium-Magnesium-Legierung oder einer vergleichbar wirkenden Beschichtung werden auch keine weitergehenden Untersuchungen nach dem Rückbau der PV-Anlage für zwingend erforderlich erachtet.

Bezüglich der Belange der Abwasserbeseitigung und von wild abfließendem Wasser wird ein Hinweis zur Wasserwirtschaft auf dem Planblatt des Bebauungsplanes ergänzt.

Aufgrund der Lage, des marginalen Versiegelungsgrades in Relation zur Gesamtfläche des Plangebietes sowie der Umwandlung von Acker zu Extensivgrünland sind keine zunehmenden Hochwassergefahren oder maßgeblich sich veränderte Oberflächenwasserabflüsse durch das Vorhaben zulasten umliegender Grundstücke zu erwarten.

#### **Bayernwerk Netz GmbH – 05.09.2024**

Gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Kabelplanung(en)

Ausführung von Leitungsbauarbeiten sowie Ausstecken von Grenzen und Höhen:

- Vor Beginn der Verlegung von Versorgungsleitungen sind die Verlegezonen mit endgültigen Höhenangaben der Erschließungsstraßen bzw. Gehwegen und den erforderlichen Grundstücksgrenzen vor Ort bei Bedarf durch den Erschließungsträger (Gemeinde) abzustecken.
- Für die Ausführung der Leitungsbauarbeiten ist uns ein angemessenes Zeitfenster zur Verfügung zu stellen, in dem die Arbeiten ohne Behinderungen und Beeinträchtigungen durchgeführt werden können.

Für Kabelhausanschlüsse dürfen nur marktübliche und zugelassene Einführungssysteme, welche bis mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden. Ein Prüfungsnachweis der Einführung ist nach Aufforderung vorzulegen. Wir bitten Sie, den Hinweis an die Bauherren in der Begründung aufzunehmen.

Die Standarderschließung für Hausanschlüsse deckt max. 30 kW ab. Werden aufgrund der Bebaubarkeit oder eines erhöhten elektrischen Bedarfs höhere Anschlussleistungen gewünscht, ist eine gesonderte Anmeldung des Stromanschlusses bis zur Durchführung der Erschließung erforderlich. Transformatorstation(en)

Je nach Leistungsbedarf könnte die Errichtung einer neuen Transformatorstation im Planungsbereich sowie das Verlegen zusätzlicher Kabel erforderlich werden. Für die Transformatorstation benötigen wir, je nach Stationstyp ein Grundstück mit einer Größe zwischen 18 qm und 35 qm, das durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu unseren Gunsten zu sichern ist.

Die beiliegenden „Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen“ sind zu beachten.

Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter:

[www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html](http://www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html)

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.

### **Beschluss mit 15:0:**

Eine Betroffenheit von Anlagen der Bayernwerk Netz GmbH durch die Ausweisung des Bebauungsplanes wird nicht gesehen. Die allgemeinen, die Bauausführung betreffenden Aussagen werden zur Kenntnis genommen und zur Beachtung an den Vorhabenträger weitergeleitet.

Es erfolgt keine Planänderung.

### **Bayerischer Bauernverband –27.08.2024**

Wir möchten anregen, dass der Flächenverbrauch durch PV-Freiflächenanlagen durch zusätzliche 7,9 Hektar für die wirtschaftenden land- und forstwirtschaftlichen Betriebe im engeren und weiteren Umfeld der geplanten Projekte ein großes Problem darstellt. Gerade aber diese Flächen stellen zum einen die Einkommensgrundlage der Landwirte, aber auch die Basis der Ernährungssicherung der bayerischen Bevölkerung dar. Gleichzeitig führen die aktuellen gesellschaftlichen und politischen Vorgaben zu einer weiteren Reduzierung der landwirtschaftlichen Nutzflächen, beispielsweise durch Gewässerrandstreifen oder zusätzliche Biotope. Deshalb ist eine äußerst sparsame Inanspruchnahme von Landwirtschaftlichen Nutzflächen unumgänglich.

Weiterhin bitten wir folgende Anregungen aufzunehmen:

- Durch die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen kann es zu Staubemissionen kommen. Des Weiteren kann es zu Steinschlägen und somit zu Beschädigungen der Solarmodule kommen, durch die maschinelle Bearbeitung der angrenzenden Flächen. Vor allem die Fläche mit der Flurnummer 168 und 169 grenzt unmittelbar an einen Hopfengarten an. In der hochgewachsenen „Raumkultur“ Hopfen kann der Pflanzenschutz besondere Abdriftprobleme mit sich bringen, die sich auf die Module auswirken können. Die Bewirtschafter der angrenzenden Flächen müssen in jedem Fall von der Haftung ausgeschlossen werden. Der Betreiber hat die Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen mit allen Konsequenzen zu dulden.
- Auch während der Bauphase muss die ungehinderte Befahrbarkeit der anliegenden landwirtschaftlichen Flächen jederzeit gewährleistet sein. Beschädigungen an den Flurwegen sowie an Grenzzeichen sind vom Vorhabenträger zu beheben



- Das Befahren der Wege der an der Anlage anliegenden Feldwege und die Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen müssen jederzeit problemlos möglich sein, auch mit überbreiten Maschinen. Bei dem Vorhaben ist darauf zu achten, dass die Grenzabstände bei Bepflanzung neben landwirtschaftlich genutzten Flächen laut „Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch“ (AGBGB), Art. 48, eingehalten werden.
- Es ist sicher zu stellen, dass die extensivierten Grünflächen des Solarparks nach Fertigstellung regelmäßig gepflegt werden, um eine Verunkrautung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen zu vermeiden. Innerhalb der Freiflächenanlage sind aufkommende Neophyten wie Indisches Springkraut, Herkulesstaude, Kanadische Goldrute oder Japanischer Knöterich frühzeitig zu entfernen um eine Aussamung zu verhindern.

### **Beschluss mit 15:0:**

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und ausdrücklich in die Abwägung eingestellt. Dem Stadtrat ist bewusst, dass die Planung zu einem Verlust hochwertiger landwirtschaftlicher Ertragsflächen führt. Mitunter aus diesem Grund hat die Stadt die Richtlinie für Freiflächenphotovoltaikanlagen erlassen und darin die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen auf insgesamt 4 % der Gesamtfläche (entspricht 107 ha) für PV-Freiflächenanlagen (mit Einzäunung und Ausgleichsflächen) begrenzt. So können einerseits der Ausbau der Erneuerbaren Energien bei der zukünftigen Energiebereitstellung als überragendes öffentliche Interesse und der öffentlichen Sicherheit dienend schnell sowie umweltverträglich und biodiversitätsfördernd von kommunaler Seite unterstützt, gleichzeitig aber auch die überwiegend sehr ertragsreichen Ackerböden im Stadtgebiet vor unverhältnismäßigem Flächenentzug für die Landwirtschaft geschützt werden.

Bei der gegenständlichen Planungsfläche ist der Flächeneigentümer zudem selbst aktiver Landwirt im Vollerwerb. Er bewirtschaftet die Flächen bisher selbst und kann sie auch zukünftig in Form eine extensiven Grünlandnutzung weiterhin bewirtschaften (Heumahd oder Schafbeweidung).

Der bereits im Bebauungsplan beinhaltete Hinweis zur Duldung der landwirtschaftlichen Emissionen wird um die konkret genannten Sachverhalte ergänzt. Landwirtschaftliche Emissionen im Rahmen einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung sind durch den Betreiber einer PV-Anlage standardmäßig hinzunehmen, ein ergänzender Haftungsausschluss wird nicht für erforderlich erachtet.

Bezüglich der Grenzabstände bei Bepflanzungen beinhaltet der Bebauungsplan bereits einen Hinweis.

Die sonstigen Hinweise werden auf dem Planblatt des Bebauungsplanes ergänzt.

Die umliegenden Wege sind, auch für überbreite Maschinen, ausreichend dimensioniert. Zudem sind die Zäune gegenüber den Grundstücksgrenzen um 5 m zurückversetzt.

Die Stadt hält aus den o.g. Gründen an der Planung fest, es erfolgt keine Planänderung.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Vohburg nimmt die einzelnen Stellungnahmen und jeweiligen Abwägungsvorschläge zur Kenntnis und stimmt diesen zu. Die Planung ist entsprechend anzupassen um die nächsten Schritte veranlassen zu können.

**Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0**

## **5. Neubau Dentwagengraben Brücke BW 16 - Auftragsvergabe**

**923**

Mit Beschluss 755 vom 14.11.2023 hat der Stadtrat der Stadt Vohburg die Planerleistung zum Neubau des Brückenbauwerks 16 – Dentwagengrabenbrücke – an das Ingenieurbüro Preihsl und Schwan aus Burglengenfeld beschlossen.

Nach der Planungsphase und sämtlicher Untersuchungen wie Baugrund und Material wurde der Abbruch und Neubau beschränkt ausgeschrieben und am 01.10.2024 die eingegangenen Angebote eröffnet. Angefragt wurden 14 Firmen von denen fünf Firmen ihr Angebot abgaben.

Die fachliche, rechnerisch, technische und wirtschaftliche Prüfung der Angebote wurde vom Ingenieurbüro Preihsl und Schwan durchgeführt.

Das wirtschaftlichste Angebot mit einem Bruttopreis von 633.687,38 € reichte die Firma Guggenberger aus Mintraching ein. Der nächste Bieter liegt mit 739.649,20 € um 17% höher.

Die **Kostenberechnung** lag bei **626.758,72 €**

Die Verwaltung empfiehlt den Auftrag zum Abbruch und Neubau der Dentwagengrabenbrücke BW 16 an die Firma **Guggenberger aus Mintraching** zum Bruttoangebotspreis von **633.687,38 €** zu vergeben. Mit dem Abbruch der Brücke soll noch Oktober 2024 begonnen werden.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt den Auftrag zum Abbruch und Neubau der Dentwagengrabenbrücke BW 16 an die Firma **Guggenberger aus Mintraching** zum Bruttoangebotspreis von **633.687,38€** zu vergeben.

**Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0**

## **6. Kanalsanierungskonzept Innenstadt Ost: Aufhebung der beschränkten Ausschreibung Kanalreinigung und optische Inspektion 924**

Für die Kanalsanierung im Bereich Innenstadt-Ost wurde für die Kanalreinigung und optische Inspektion eine beschränkte Ausschreibung durchgeführt.

Es wurden insgesamt 7 Firmen angefragt, wovon eine Firma ein Angebot abgegeben hat.

Die Kostenschätzung lag bei 56.900,00 €.

Das Angebot wurde von WipflerPLAN rechnerisch, technisch und wirtschaftlich geprüft.

Die Angebotssumme der billigstbietenden Firma beträgt 94.550,26 € und ist somit 66,4 % über der Kostenschätzung.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat hebt das Ausschreibungsverfahren aus Wirtschaftlichkeitsgründen auf. Die Bauverwaltung führt zu einem späteren Zeitpunkt das Vergabeverfahren erneut durch.

**Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0**

## **7. Hochwasserschutz**

### **7.1 Kauf einer Sandsackfüllanlage 925**

Auf Grund des Hochwassers im Juni 2024 soll für die schnellere Befüllung von Sandsäcken eine Sandsackfüllanlage gekauft werden.

Die Verwaltung hat hierfür zwei Angebote (liegen dem Beschlussvorschlag bei) eingeholt. Nach Rücksprache mit dem städtischen Bauhofleiter schlägt die Verwaltung vor, das Angebot der Fa. König aus Saaldorf-Surheim, zum Preis von 15.290,00 € (brutto, inkl. Lieferung) anzunehmen.

Die Sandsackfüllanlage hat 7 Abfüllstutzen und man kann je Stunde ca. 4.500 Sandsäcke befüllen.

Die Abfüllanlage kann sowohl über Elektromotor, als auch über eine Zapfwelle betrieben werden. Lieferzeit beträgt 4-5 Wochen.

Das Konkurrenzangebot enthält 4 Abfüllstutzen und man kann ca. 2.600 Säck/Stunde füllen. Diese Anlage kann nur mit einem Elektromotor betrieben werden. Die Kosten für das Konkurrenzprodukt betragen 21.301,00 brutto zzgl. Lieferung nach Aufwand.

### **Beschluss:**

Die Stadt Vohburg kauft die Sandsackfüllanlage Power Sandking 800 Turbo von der Fa. König Innovationstechnik GmbH zum Kaufpreis von 15.290,00 € brutto.

**Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0**

## **7.2 Beschaffung einer mobilen Pumpe für den Hochwasserschutz 926**

Die Freiwillige Feuerwehr Vohburg kann mit den aktuell vorhandenen Pumpen ca. 10 m<sup>3</sup>/Stunde Wasser fördern. Während des Hochwassers im Juni 2024 waren Pumpleistungen bis zu 50 m<sup>3</sup>/Stunde nötig. Um weniger von anderen Hilfsorganisationen abhängig zu sein, schlugen die Kommandanten vor, eine weitere mobile Pumpe zu beschaffen. Diese soll dann vor allem beim Regenüberlaufbecken in der Griesstraße eingesetzt werden. Es wird eine Pumpe mit einer Leistung von 12 m<sup>3</sup>/Stunde und einer Motorleistung von 30 kW vorgeschlagen.

Hierfür wurden vier Firmen angefragt, wobei drei Angebote abgegeben wurden. Das wirtschaftlichste Angebot mit einem Bruttopreis von 13.896,44 € gab die Firma KSB Vertriebshaus München ab.

Hinzu kommen noch Materialkosten für ein Gestell und einen Elektroanschluss in Höhe von ca. 7.000,00 €. Für den Betrieb der Pumpe ist ein mobiles Notstromaggregat nötig.

### **Beschluss:**

Der Auftrag für die Lieferung einer mobilen Pumpe für den Hochwasserschutz wird zum Angebotspreis von 13.896,44 € an die Firma KSB Vertriebshaus München vergeben.

**Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0**

## **8. Akustische Sanierung der Grund- und Mittelschule; Ermächtigung zur Auftragsvergabe für den Bereich der Aula 927**

Mit Beschluss des Stadtrates vom 27.06.2023 Nr. 689 wurde festgelegt, dass auch in der Aula der Grund- und Mittelschule im Rahmen der Barrierefreiheit Umbaumaßnahmen zur Verbesserung der Raumakustik durchgeführt werden. Zu dieser Maßnahme wurde von der Regierung von Oberbayern eine Zuwendung von 44,51 % der tatsächlichen Kosten bewilligt.

Die Akustische Sanierung der kompletten Schule wurde vorgezogen, da hier rd. 600 Schüler beim täglichen Unterricht betroffen waren. Die Maßnahme wurde auch bis Jahresende 2023, mit Kosten von rd. 520.000 €, abgeschlossen. Die Kostenschätzung lag bei rd. 820.000 €. Dabei wurden etwa 60 Klassenzimmer- und Fachräume sowie sämtliche Gänge und Flure saniert. Die nach der DIN

18041 vorgeschriebenen Werte für die Nachhallzeit wurden in allen Räumen eingehalten bzw. unterschritten.

Die Aula hat eine Raumlänge von 22,15 m, eine Raumbreite von 16,28 m und eine Raumhöhe von 10,96 m. Durch die akustische Sanierung der umliegenden Gänge und Flure konnte die Nachhallzeit bereits um etwa die Hälfte auf 2,4 s reduziert werden. Der geforderte Wert nach der DIN 18041 liegt bei 1,12 s.

Die Problematik bei der Auswahl der Akustikelemente lag einerseits an der Größe und dem Volumen der Aula und andererseits auch an verschiedenen baurechtliche Anforderungen. An der Decke der Aula befinden sich sowohl die Rauchmelder und die RWA-Anlagen mit den Antriebsmotoren für diesen Bereich. Zur wiederkehrenden Prüfung bzw zum Austausch defekter Teile muss immer ein Zugang zum Deckenbereich gewährleistet sein. Ferner war ein Zugang über das Dach zur Beurteilung der Tragfähigkeit der Unterkonstruktion nicht möglich. Aus diesem Grunde wurde schließlich ein Teil der Decke in der Aula geöffnet, wobei die Zusammensetzung der Unterkonstruktion nun sichtbar war. Verschiedene Begehungen und Besprechungen mit dem Brandschutzbeauftragten und dem beauftragten Statiker wurden durchgeführt. Das Büro Huber, Mainburg, (Statiker) bestätigte schließlich, dass die Dübel für die Aufhängung der Akustikelemente in den Gasbetondeckenplatten verankert werden müssen.

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 20.02.2024 das Akustikbüro HF Medientechnik, für ein Honorar von rd. 13.000 €, beauftragt, die entsprechenden Planungsarbeiten durchzuführen. Das Büro hat dann im Mai 2024 mitgeteilt, dass sie den Auftrag nicht durchführen kann. Die oben genannten Vorbereitungsarbeiten wurden dann von der Verwaltung durchgeführt.

Die Baukosten für die Anbringung der Elemente liegen zwischen 50.000 € und 80.000 €. Es wurde bereits ein Angebot angefordert, ein weiteres wird bis Mitte Oktober erwartet. Bei Bauaufträgen bis zu 100.000 € ist eine freihändige Vergabe durch die Einholung von zwei bis drei Angeboten möglich.

Da die Angebote hinsichtlich der Ausführung der Elemente noch geprüft werden müssen, der Auftrag und die Bauarbeiten aber noch im Jahre 2024 durchgeführt werden sollen, bat der 1. Bürgermeister um eine Ermächtigung zur Auftragsvergabe.

Auch die Zuschusszusage für die akustische Sanierung der Kindergärten ist mittlerweile eingegangen, so dass auch hier mit den Arbeiten zeitnah begonnen werden kann.

### **Beschluss:**

Der 1. Bürgermeister wird beauftragt, nach Vorlage und Auswertung der Angebote, den Auftrag für die akustische Sanierung der Aula in der Grund- und Mittelschule, zu vergeben.

**Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0**

## **9. Ausschreibung eines hauptamtlichen Gerätewartes**

**928**

Aktuell werden bei der Freiwilligen Feuerwehr Vohburg monatlich ca. 40 Arbeitsstunden von vier ehrenamtlichen Gerätewarten erbracht. Die Menge an Wartungsarbeiten für sechs Fahrzeuge mit Beladung ist für die Ehrenamtlichen nicht mehr leistbar. Im Oktober kommt mit dem Kommandowagen noch ein siebtes Fahrzeug hinzu.

Bei den sechs Feuerwehren im Stadtgebiet müssen insgesamt 14 Fahrzeuge betreut werden. Die Schlauchpflege wird zentral im Gerätehaus Vohburg für alle Feuerwehren vorgenommen. Alle ehrenamtlichen Gerätewarte erhalten eine Entschädigung gem. Art. 11 BayFWG. Diese beträgt für alle Gerätewarte insgesamt 17.300,00 € je Jahr.

Die Verwaltung schlägt die Einstellung eines hauptamtlichen Gerätewartes vor, der auch die Ortsteile betreuen soll.

Die Eingruppierung eines hauptamtlichen Gerätewartes erfolgt - je nach Qualifikation und Vorkenntnissen - bis maximal entsprechend der Entgeltgruppe 8 des TVöD. Das Tabellenentgelt

innerhalb der Entgeltgruppe 8 des TVöD bewegt sich im Bereich von 3.281,44 € Brutto (Stufe1) bis 3.995,85 € Brutto (Stufe 6).

Sollte die Einstellung zunächst nur entsprechend der Entgeltgruppe 7 des TVöD erfolgen, beliefe sich die Gehaltsspanne von 3.095,23 € Brutto bis 3.820,45 € Brutto.

Die Stelle soll in allen gängigen Medien ausgeschrieben werden.

### **Beschluss:**

Die Stelle eine hauptamtlichen Feuerwehrgerätewartes soll entsprechend der Entgeltgruppe 8 ausgeschrieben werden.

**Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0**

|   |            |
|---|------------|
| <b>10. Aufhebung der bestehenden Pachtverträge und der bestehenden Wegenutzungsvereinbarung mit der Deutschen Glasfaser</b> | <b>929</b> |
|---|------------|

Mit Beschluss vom 15.11.2022 (Nr. 540) hat der Stadtrat die Verwaltung ermächtigt die Pachtverträge mit der Deutschen Glasfaser abzuschließen. Nachdem die Zusammenarbeit von der Deutschen Glasfaser gekündigt wurde und ein Netzausbau nicht erfolgt ist, haben die Rechtsanwälte Gräf und seine Kollegin von der Dt. Glasfaser Aufhebungsverträge ausgehandelt.

Die Vertragsentwürfe liegen der Beschlussvorlage bei.

Insgesamt wurden 3 Verträge mit der Dt. Glasfaser geschlossen, die es gilt aufzuheben.

Es wurden 2 Verträge (Abschlussdatum 24.11.2022) für die Technikräume auf den städtischen Flächen abgeschlossen, ein Vertrag betrifft die Ortsteile Menning und Dünzing, sowie ein Vertrag der Vohburg und die Ortsteile Irsching, Rockolding betrifft. Insgesamt wurde eine Pachtentschädigung (30-jährige Nutzung) in Höhe von 124.500,00 € vereinbart und von der Dt. Glasfaser auch bezahlt.

Im Rückabwicklungsvertrag soll nun eine Zahlung in Höhe von 64.500,00 € an die Dt. Glasfaser erfolgen. Die Dienstbarkeiten werden auf Kosten der Dt. Glasfaser gelöscht. Die bereits aufgebauten Technikräume sind bis zum 31.12.2025 abzubauen.

Ein weiterer Vertrag wurde für die Benutzung der Wege am 24.02.2022 abgeschlossen. Die Verlegung des Glasfasers wurde nur in der Donaustraße realisiert. Die Glasfaserleitung verbleibt im Straßenbereich und der Vertragspartner ist verpflichtet einer Vermietung oder einem Verkauf zu einem ortsüblichen bzw. marktüblichen Preis an einer von der Stadt Vohburg zu benennenden Dritten zuzustimmen.

### **Beschluss:**

Mit der Aufhebung der beiden Pachtverträge vom 24.11.2022 und der Wegenutzungsvereinbarung vom 24.02.2022 mit der Deutschen Glasfaser Wholesale GmbH besteht Einverständnis.

Der Stadtrat genehmigt den Inhalt der Verträge und beauftragt die Verwaltung die Aufhebungsverträge abzuschließen.

**Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0**

## **11. Bekanntgaben des Bürgermeisters**

---

Bürgermeister Schmid wies auf den verkaufsoffenen Sonntag im Rahmen der Veranstaltung „Vohburg mit allen Sinnen“ am 20.10.2024 hin

## **12. Wünsche und Anregungen der Stadtratsmitglieder**

---

StR Rechenauer lud zur Kunstaussstellung am Samstag, 26.10.2024 um 17:00 Uhr ins Rathaus ein.

Nachdem Wortmeldungen nicht vorlagen, schloss der 1. Bürgermeister Martin Schmid gegen 19:50 Uhr die öffentliche Sitzung des Stadtrates.

Andreas Amann  
Schriftführer

Martin Schmid  
1. Bürgermeister